

Zitat aus der Sammelrezension von **Dr. Martin Otto** (Fernuniversität Hagen)

in: **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte**,
Germanistische Abteilung, ZRG GA 135 – 2018, S. 457/458

[...] Der bemerkenswerteste Anwalt aus der DDR war vielleicht Friedrich Wolff. Seine Vita nötigt auch Gegnern einen gewissen Respekt ab. Der 1922 geborene Berliner, Sohn eines jüdischen Arbeiterarztes, war schon vor 1933 an einer Reformschule mit linkem Gedankengut in Berührung gekommen, erlebte als Heranwachsender, wie sein Vater von Nationalsozialisten zu Tode drangsaliiert wurde, und war als ‚Halbjude‘ Diskriminierung und Bedrohung ausgesetzt. 1945 war für ihn ein echtes Jahr der Befreiung. Nach dem Jurastudium an der Humboldt-Universität wurde Wolff zunächst Richter, wechselte aber auf Wunsch und Förderung von Hilde Benjamin, die in ihm den Idealtypus des „sozialistischen Anwalts“ sah, die Seiten. Er war der eigentliche Gründer und heimliche Vorsitzende des Anwaltskollegiums Berlin. Eine Neigung zu Rigorismus trug ihm von jüngeren Kollegen den Spitznamen „Ayatollah“ ein (473). Als Verfasser populärer Rechtsratgeber wie „Liebe, Sex und Paragraphen“ erreichte er in der DDR ein breites Publikum. Professionalität und echtes Anwaltsethos kann Wolff kaum abgesprochen werden. Das „Opfer des Faschismus“ verteidigte wiederholt wegen nationalsozialistischer Verbrechen Angeklagte und zeigte sich dabei „verhältnismäßig beharrlich, wenn es darum ging, Schwächen in der Beweisführung nachzuweisen oder gegen eine Übermaßstrafe vorzugehen“ (476). Dabei erwies sich Wolff als pragmatischer DDR-Bürger, der bei NS-Verbrechen bevorzugt, bei „eher mittelbar Beteiligte[n] aus sozial schwierigen Milieus [...], die sich im Laufe der Jahre in die Verhältnisse der DDR integriert hatten“ (476), plädierte. Dass nach der Wende Erich Honecker sein Mandant wurde, ist nur folgerichtig.

Friedrich Wolff (VII.) lebt heute bei scheinbar guter Gesundheit in Berlin und hat aufgrund seiner Erfahrungen unter anderem im ‚Honecker-Prozess‘ eine beeindruckende Aktenedition zu den Strafverfahren gegen das Politbüro vorgelegt. Der Standpunkt von Wolff hier ist vorhersehbar, er ist auch klar erkennbar, doch zeigt er auch als juristischer Herausgeber intellektuelles Format. Entstanden ist eine faszinierende Datensammlung von Prozessmaterialien, die fast ganz auf das Kommentieren verzichtet. Womöglich hätte das auch Walter Kempowski gefallen, der in seinem Tagebuchband „Alkor“ notiert hatte: „Auf Bildern des ZK suche ich immer den Krolkowski. Der Mann interessiert mich irgendwie“ (Walter Kempowski, Alkor, Tagebuch 1989, München 2001, S. 185). In diesem Buch hätte er nun reichlich Material auch über das Mitglied des ZK der SED Werner Krolkowski und seinen Prozess gefunden; das Verfahren wegen „Vertrauensmissbrauchs“ gegen

den schwer Herzkranken wurde durch das Landgericht Berlin am 23. August 1995 wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt (Wolff 575). Freilich erfährt man auch Dinge, die man nicht unbedingt genau wissen möchte, etwa eine Analyse des Urins von Erich Honecker am 3. März 1992: „Farbe hellgelb, trüb, spezifisches Gewicht 1016; Plattenepithel wenig; Leukozyten 0–1 im Gesichtsfeld. Urindiastase 8 Einh.“ (164). Der bereits beschriebene Rigorismus von Wolff macht auch vor intimen Details seiner Mandanten nicht halt. Dieser sich um Datenschutz und anderes wenig kümmernde Zugang hat freilich seinen Charme, der die Angeklagten in ihrer ganzen Menschlichkeit schonungslos darstellt. Und auch die Opfer kommen zu Wort: Die schlichte Prosa einer Anklageschrift (250–255), die 59 Fälle grausamer Verstümmelungen durch Minen an der deutsch-deutschen Grenze aufzählt („Er überlebte trotz Abriss beider Unterschenkel“, 251), ist bedrückend. Das knappe Vorwort von Wolff ist ausgesprochen sachlich gehalten; lediglich mittelbar gibt er seine eigentliche rechtspolitische Intention zu erkennen, nämlich „der Meinung der Gerichte die Auffassungen eines ganz überwiegenden Teils der Rechtswissenschaftler sowie einiger Politiker gegenüberzustellen“ (16). Dies bezeichnet den dritten Teil „Kritische Stimmen aus Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und veröffentlichter Meinung zur Vergangenheitsbewältigung im Strafrecht“ (1069–1098). Hier geht das Buch unter sein Niveau und wird zu einer Art Poesiealbum. Listen, die scheinbar prägnante Zitate mehr oder weniger prominenter Juristen zu Tierversuchen, Glücksspiel, Atomenergie, Spielarten der Sexualität, der Flüchtlingskrise, religiös indizierten Beschneidungen, der Bodenreform und anderem mehr enthalten, gibt es mehr als genug und sie sind allenfalls zum Beeindrucken juristischer Laien geeignet. Zwar finden sich auch unerwartet bedenkenswerte Äußerungen wie die des antikommunistischen Journalisten Lothar Loewe, die aber zum Thema des Buches eigentlich nichts sagen (1084). Erfrischend zu lesen ist das „Nachwort zu einem deutschen Ordnungsdrama“ von dem Frankfurter Strafrechtler Peter-Alexis Albrecht (1099–1108). Wie zu erwarten, ist es frech und meinungsfreudig, liefert aber auch manches Argument, den eigenen Standpunkt zu überdenken. Die Kritik an dem unglücklichen Begriff der „staatsverstärkten Kriminalität“ ist lesenswert (1101f.). Albrecht verharmlost die DDR nicht, hat aber pointierte Ansichten über den Versuch ihrer justizförmigen Bewältigung und auch das Talent, die Aporien der Verfahren bloßzulegen. Dabei wird er teilweise grundsätzlich; in der Bundesrepublik sieht er die Gewaltenteilung nicht gewährleistet (1102). Einer Schlussstrichmentalität will er nicht das Wort reden; er mahnt Strafverfahren wegen „wirtschaftlicher Freiheitsvernichtung“ durch den „wirtschaftlichen Niedergang der Staatsbetriebe der ehemaligen DDR“, gemeint ist wohl gegen die Verantwortlichen der Treuhandanstalt, an (1108). Das ist

konsequent gedacht; fraglich ist allerdings ob diese Verfahren, auch angesichts der komplexen wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände, nicht zu ähnlich unbefriedigenden Ergebnissen für alle Seiten führten.

Die Prozesse gegen die Mitglieder des Politbüros und ihre Gehilfen waren, auch in rechtsstaatlicher Hinsicht, unbefriedigend. Sie waren politisch gewollt, wohl auch, um den Vorwurf „die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“ zu vermeiden. [...]